

VVS JHS 0001-343/89

Der persönliche Verkehr zwischen inhaftierten Beschuldigten und Verteidiger

Beim Rechtsanwaltssprecher zwischen Beschuldigten und seinem Verteidiger ist das Vorliegen einer vom Beschuldigten unterzeichneten Strafprozeßvollmacht eine grundlegende Voraussetzung. Ohne bestehendes Auftragsverhältnis gibt es in der Regel keinen Sprecher zwischen Rechtsanwalt und Beschuldigten, das heißt, der Rechtsanwalt kann sich nicht erst über den Sachverhalt kundig machen und dann entscheiden, ob er die Verteidigung übernimmt. Zu beachten ist grundsätzlich, daß Rechtsanwälte jeden Auftrag annehmen müssen. Ausnahmen, in denen der Rechtsanwalt die Verteidigung niederlegen muß bzw. nicht übernehmen darf, sind im Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR und im Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte geregelt. Der Verteidiger hat gemäß § 64 (3) StPO das Recht, mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten zu sprechen.

Für den sogenannten Rechtsanwaltssprecher kann der im Ermittlungsverfahren aufsichtsführende Staatsanwalt Bedingungen festlegen. Der Untersuchungsführer teilt über den Leitungsweg dem Staatsanwalt mit, worüber sich beim Sprecher ausgetauscht werden darf bzw. welche Bedingungen festgelegt werden müssen. Werden Bedingungen festgelegt, ist die Teilnahme des Staatsanwaltes oder eines von ihm beauftragten Angehörigen des Untersuchungsorgans zur Überwachung der Bedingungen beim Sprecher notwendig. Werden keine Bedingungen festgelegt, entfällt dies selbstverständlich. Über festgelegte Bedingungen hat der Staatsanwalt den Beschuldigten und dessen Verteidiger aktenkundig zu informieren. Es ist davon auszugehen, daß nur wenn es unbedingt erforderlich ist, Bedingungen festgelegt werden dürfen.